



HALLE ★ *Die Stadt*

## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/04952**  
Datum: 03.05.2005  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Koehn, Gottfried

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.05.2005	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Antrag der SPD-Stadtratsfraktion - Verbesserung des Stadtbildes durch effizientere Verwaltungsabläufe und konsequente Durchsetzung der Stadtordnung**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei angezeigten Verstößen gegen die Stadtordnung eine Nachkontrolle einzuführen, oder – falls bereits vorhanden – dieses Instrument wesentlich zu verbessern. Dabei soll kein zusätzlicher Personalbedarf entstehen.
2. Die Verwaltung prüft bis zum Ende des zweiten Quartals 2005, ob bei Ordnungswidrigkeiten die sofortige Vollstreckung von Geldbußen ohne eine vorherige gebührenfreie Verwarnung möglich ist. Dies betrifft u. a. die in der Begründung (Pkt. 2) genannten Rechtsvorschriften.

gez. Gottfried Koehn  
Fraktionsvorsitzender

## **Begründung:**

Zu 1) In der Stadt Halle (Saale) gibt es trotz der Kontrollen durch städtische Mitarbeiter immer noch viel zu viele offensichtliche Verstöße gegen die Stadtordnung. Grundstücke sind verwildert, auf Bürgersteigen wuchert das Unkraut, Müll türmt sich in Vorgärten. Verantwortlich dafür sind Anwohner und Hausbesitzer, die ihre Pflichten vernachlässigen und Bürger, die ihren Müll wahllos entsorgen.

Das Problem lässt sich unseres Erachtens nur in den Griff bekommen, wenn die Kontrollen durch Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes wirkungsvoller werden. Dabei reicht es angesichts der gemachten Erfahrungen nicht aus, dass städtische Mitarbeiter Verstöße melden und dann betroffene Bürger lediglich eine Aufforderung erhalten, die Ärgernisse zu beseitigen. Es muss stärker als bisher durch Nachkontrollen überprüft werden, ob vom Ordnungsdienst angezeigte Verstöße gegen die Stadtordnung auch tatsächlich dazu geführt haben, dass sich die Situation vor Ort ändert.

Zu 2) Die in der Stadt Halle (Saale) tätigen Politessen haben neben der Ahndung von Verstößen gegen die StVO gemäß ihrer Stellenbeschreibung weitere Aufgaben. Dies betrifft u. a. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne folgender Rechtsvorschriften:

- bei der Verletzung der Straßenreinigungssatzung in § 7 Abs. 3, Bußgelder bis 2.500 €
- nach § 14 Hundesteuersatzung i.V.m. § 16 Abs. 2 KAG LSA können Ordnungswidrigkeiten mit bis zu 10.000 € geahndet werden
- nicht ordnungsgemäße Müllentsorgung kann nach § 25 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) mit bis zu 2.500 € Bußgeld geahndet werden.

Nach bisheriger Verwaltungspraxis wird hier bei erstmaligem Verstoß eine gebührenfreie Verwarnung ausgesprochen. Für das Ziel einer nachhaltigen Wirkung ist jedoch die sofortige Vollstreckung von Geldbußen als effektiver anzusehen. Weiterhin entfällt damit bei wiederholten Verstößen im Zweifel der Nachweis, dass eine Wiederholungstat vorliegt.

Insgesamt kann damit die Zielstellung, die Stadt Halle (Saale) attraktiver und lebenswerter zu gestalten, besser erreicht werden.

## **Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Verbesserung des Stadtbildes durch effizientere Verwaltungsabläufe und konsequente Durchsetzung der Stadtordnung**

### **Stellungnahme:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei angezeigten Verstößen gegen die Stadtordnung eine Nachkontrolle einzuführen, oder - falls bereits vorhanden - dieses Instrument wesentlich zu verbessern. Dabei soll kein zusätzlicher Personalbedarf entstehen.

Die Mitarbeiter/innen des Stadtordnungsdienstes, d.h. die Politessen, die Stadtaufsicht und die Verwaltungsvollzugsbeamten, führen regelmäßig im Rahmen ihrer Dienstdurchführung Kontrollen durch.

Dabei verfolgen und ahnden sie geringfügige Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr und bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten, erstatten Ordnungswidrigkeitsanzeigen, fertigen Mängelanzeigen, lassen Gefahren vor Ort beseitigen und kontrollieren die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Satzungen.

Dabei ist in vielen Fällen auch eine Nachkontrolle angebracht und notwendig.

In folgenden ausgewählten Fallbeispielen erfolgen Kontrollen bzw. Nachkontrollen:

- Kontrolle Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen auf unerlaubtes Zelten, Parken von Kraftfahrzeugen, Ablagern von Abfall u.a.  
Nachkontrolle, ob Beseitigung erfolge
- Kontrolle Straßenreinigungssatzung  
Nachkontrolle bei größeren Verschmutzungen, Eisglätte und mangelnder Räum- und Streupflicht
- Kontrolle leerstehender Objekte auf unbefugtes Betreten durch Kinder und Jugendliche um Unfälle zu vermeiden  
Nachkontrolle, ob bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten noch intakt sind
- Kontrolle Trinkerstandorte, ggf. Platzverweise  
Nachkontrolle, da Verdrängungsprozess; Trinkerschwerpunkte entstehen neu oder am selben Ort
- Kontrolle Hausnummerierung  
Nachkontrolle erfolgt auf Antrag Fachbereich Stadtvermessung
- Kontrolle Straßensondernutzung auf unerlaubte Außengastronomie, Werbeaufsteller, Reisegewerbe, Aufstellorte Mülltonnen außerhalb der Entleerungszeiten  
Nachkontrolle erfolgt im Auftrag der Unteren Verkehrsbehörde bzw. eigenständig
- Kontrolle Graffiti an städtischen Objekten, Weitermeldung an das Zentrale Gebäudemanagement, Kulturbüro (Kunstwerke, Denkmäler), Fachbereich Grünflächen (Friedhofsmauern)  
Nachkontrolle, ob Schmierereien beseitigt oder neue hinzu gekommen sind
- Kontrolle unerlaubte Werbeflut in Hauseingängen  
Nachkontrolle, ob beseitigt

Diese ausgewählten Beispiele belegen, dass umfangreiche Nachkontrollen stattfinden. Weitere Feststellungen, die in den Verantwortungsbereich anderer Fachbereiche fallen, werden zwar auch weitergemeldet, können aber auch nicht in jedem Fall einer Nachkontrolle unterzogen werden. Hier ist eindeutig auf die eigene Verantwortung der durch den FB 32 unterrichteten anderen Fachbereiche und städtischen Einrichtungen hinzuweisen

Auf Grund der Personalstärke muss realistisch eingeschätzt werden, dass weder das gesamte Stadtgebiet kontrolliert noch nachkontrolliert werden kann.

Nachteilig erweist sich eine bereits durchgeführte Personalreduzierung im Bereich der Stadtaufsicht. Aus diesem Grund werden immer stärker die Politessen mit diesen Aufgaben als „Mitnahmeeffekt“ betraut, was sich natürlich auf ihre Hauptaufgabe, die Überwachung des ruhenden Verkehrs, auswirkt.

Zur Formulierung des Antrages zu Ziffer 1 ist darauf hinzuweisen, dass die Art und der Umfang der Aufgabenwahrnehmung dem Direktionsrecht der Oberbürgermeisterin unterliegt. Der Stadtrat kann demzufolge keine Beauftragung der Verwaltung, sondern allenfalls eine Empfehlung oder Prüfung beantragen.

Aufgrund der umfangreichen Darlegungen zu den Nachkontrollen vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass deren weitere Ausdehnung nur unter Vernachlässigung der eigentlichen ordnungsrechtlichen Aufgaben erfolgen könnte. Im eigentlichen Sinne besteht ein Verhaltensdefizit, welches das äußere Stadtbild prägt sowie ein Vollzugsdefizit beim Abstellen von angezeigten Missständen. Diesen kann mit der Erhöhung von Nachkontrollen nur sehr bedingt begegnet werden.

2. Die Verwaltung prüft bis zum Ende des zweiten Quartals 2005, ob bei Ordnungswidrigkeiten die sofortige Vollstreckung von Geldbußen ohne eine vorherige gebührenfreie Verwarnung möglich ist. Dies betrifft u.a. die in der Begründung (Pkt. 2) genannten Rechtsvorschriften.

Die Verwaltungsbehörde und die von ihr ermächtigten Personen können bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 35 Euro erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen. Diese Regelung des § 56 Ordnungswidrigkeitengesetz ist Bundesrecht und für alle Verwaltungen mit hoheitlichen Aufgaben und Eingriffsbefugnis bindend.

Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher als 10 Euro ist.

Der Sinn besteht darin, dass dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten wird, damit er die Rechtsordnung künftig besser beachtet. Ferner zielt die Verwarnung auf einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt ab. Die Belehrung über das Weigerungsrecht soll dem Betroffenen deutlich machen, dass diese Form von seiner freiwilligen Mitwirkung abhängt. Dabei kann und soll der Betroffene auch darauf hingewiesen werden, dass im Falle der Weigerung mit einem förmlichen Bußgeldverfahren zu rechnen ist, mit dem weitere Kosten verbunden sind.

Kindern darf eine Verwarnung nicht erteilt werden, da sie nicht vorwerfbar handeln.

Bei Jugendlichen kommt es darauf an, ob sie ihrer Entwicklung nach für die Tat verantwortlich sind. Bestehen daran Zweifel, so sollte von einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld abgesehen und geprüft werden, ob eine Ermahnung oder Belehrung angemessen ist.

Die Verwaltung hat zur Sicherung einer möglichst einheitlichen Praxis Bestimmungen in Form

von internen Richtlinien zur Konkretisierung des Anwendungsbereiches zu erlassen. Für den Bereich ruhender Verkehr gibt es den bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog, für sonstige Ordnungswidrigkeiten gibt es den Fallgruppenkatalog (siehe Anlage).

Bei unbedeutenden Verstößen kommt eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht.

Die Erteilung von Verwarnungen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsprinzip). Dabei kann die Verfolgungsbehörde von der Einleitung eines Verfahrens absehen, wenn eine Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nicht geboten erscheint. Dies kann zutreffen, wenn das Verschulden nur sehr gering war oder wenn die Aufklärung des Sachverhalts umfangreiche Ermittlungen erforderlich machen würde, die zur Bedeutung der Tat in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

Oftmals ist es für die Mitarbeiter/innen des Stadtordnungsdienstes nicht möglich, eine Ordnungswidrigkeit, die vor Ort festgestellt wird, auch vor Ort zu ahnden, da der Betroffene nicht immer vor Ort ist. In diesem Fall erfolgt eine Ordnungswidrigkeitsanzeige an die zuständige Bußgeldstelle und meistens gleichzeitig an die zuständige Verwaltungsstelle, die mit der Angelegenheit befasst ist. Beide Amtshandlungen setzen umfangreiche Maßnahmen in Gang, die durch die Außendienstmitarbeiter/innen nicht mehr beeinflusst werden können. Das sind schriftliche Anhörungen, Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, Erlass Bußgeldbescheide, Bearbeitung Einsprüche bzw. Widersprüche, Abgabe an Staatsanwaltschaft/Amtsgericht bzw. Landesverwaltungsamt, Gerichtsverhandlungen, Mahnung und Vollstreckung durch die Stadtkasse u.a.

Somit ist durch die Politessen, Stadtaufsicht und die Verwaltungsvollzugsbeamten nicht immer eine mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbundene Einflussnahme durch die Betroffenen rechtlich möglich.

Eberhard Doege  
Beigeordneter

Anlage

# Hinweise zur Anwendung des Fallgruppenkataloges

## **1. Verwarnungen**

- Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld nach Maßgabe des Fallgruppenkataloges mit den dort genannten Beträgen erheben.
- Bei unbedeutenden Ordnungswidrigkeiten kommt eine Verwarnung ohne Verwarngeld in Betracht.

## **2. Höhe des Verwarngeldes**

- Das Verwarngeld wird als Regelsatz nach Maßgabe des Fallgruppenkataloges in Höhe von 10, 15, 20, 25 und 35 € erhoben.

## **3. Fallgruppenkatalog**

- Die in dem Fallgruppenkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.
- Ist im Fallgruppenkatalog ein Regelsatz von mehr als 20 € vorgesehen, so kann er bei offenkundig außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen bis auf 20 € ermäßigt werden.
- Bei atypischen Sachverhalten, insbesondere bei vorsätzlicher Begehung, ist die Höhe des Verwarngeldes anderweitig festzulegen

## **4. Mehrere Ordnungswidrigkeiten**

- Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen, für die eine Verwarnung mit Verwarngeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarngeld, und zwar das höchste der in Betracht kommenden, erhoben.
- Hat der Betroffene durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder gegen dieselbe Vorschrift verstoßen, so sind die einzelnen Verstöße getrennt zu verwarnen.
- In diesen Fällen ist jedoch zu prüfen, ob die Handlung oder die Handlungen insgesamt noch geringfügig sind.

## 1. Sauberkeit/Ordnung

TB-Nr.	Fallgruppen	Rechtsvorschrift	Verfahrensweise Abh. v.d. Handlung	€
001  (H008) (H009)	Hundekot auf öffentl. Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und Grünanlagen (nur soweit die Orte für das Betreten durch Personen bestimmt sind oder tatsächlich von Personen betreten werden) wird vom Hundeführer nicht umgehend beseitigt: auf Spielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen:	Gefahrenabwehr-Verordnung § 10 (2), § 13	VmVG	15,00
			VmVG	35,00
002	Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und Grünanlagen Abfall wegwerfen (bei geringfügiger Menge wie z. B. Pappbecher, Getränkedosen, Lebensmittelreste, Zigarettschachtel, Kaugummi): ansonsten:	KrW-AbfG § 27 (I) § 61 (I) Nr. 1 u. 2	VmVG Owi-Anzeige	15,00
003	Es wird auf öffentl. Straßen, Wegen oder Plätzen die Notdurft verrichtet (nur soweit die (Tat-) Orte für das Betreten durch Personen bestimmt sind oder tatsächlich von Personen betreten werden und soweit die Eignung zur Belästigung der Allgemeinheit besteht):	OwiG § 118	VmVG	25,00
004	Gegenstände in öffentl. Anlagen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte werden verunreinigt, insoweit der Verantwortliche den Zustand nicht sofort in Ordnung bringt: ansonsten bei Eignung zur erheblichen Belästigung der Allgemeinheit: (zu beachten: Abgrenzung zur Sachbeschädigung §§ 303 ff. StGB)	Benutzungssatzung für öff. Anlagen §§ 4 (I); 7 (I) Nr. 3  OwiG § 118	VmVG	15,00
			VmVG	25,00
TB-Nr.	Fallgruppen	Rechtsvorschrift	Verfahrensweise Abh.	€

			v.d. Handlung	
005	<p>Verunreinigungen öffentlicher Verkehrswege über das übliche Maß hinaus, insbesondere durch Verlust von Kraft- u. Schmierstoffen von Kfz oder durch verschmutzte Kfz oder bei Auf- und Abladen von Fahrzeugen, bei nicht unverzüglicher Beseitigung oder Benachrichtigung der zuständigen Stelle (z. B.: Polizei oder Straßenmeisterei):</p> <p>Bei Verkehrsgefährdung oder -erschwerung beachte § 32 StVO mit entspr. Verw.VWV</p>	<p>StrG LSA § 17 (I) § 48 (I) Nr. 1</p>	VmVG	15,00
006 (U 011)	<p>Öffentliche Brunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden zum Baden oder Waschen benutzt</p> <p>(zu beachten: Abgrenzung zur Sachbeschädigung §§ 303 ff. StGB)</p>	<p>Gefahrenabwehrverordnung § 5, § 13</p>	VmVG	25,00
007 (Z 020)	<p>Die Anliegerreinigungspflicht gemäß der Reinigungsklasse wird nicht erfüllt:</p> <p>Im Wiederholungsfall bzw. bei Behinderung</p>	<p>Straßenreinigungssatzung § 2 (I) § 3 (2) + (3) + (4) § 7 (I)</p>	<p>V</p> <p>VmVG</p>	15,00
008	<p>Gehwege werden nicht in einer Breite von 1,5 m vom Schnee freigehalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln bestreut:</p> <p>Bei Behinderung: Im Wiederholungsfalle bzw. bei Gefährdung:</p>	<p>Straßenreinigungssatzung § 4 (I), 7 (I)</p>	<p>VmVG</p> <p>VmVG</p>	<p>25,00</p> <p>35,00</p>
TB-Nr.	Fallgruppen	Rechtsvorschrift	Verfahrensweise Abh. v.d. Handlung	€
009	Bei der Schneeablagerung	Straßenreinigungs-		



	werden Radwege, Straßenabläufe und Hydranten nicht freigehalten.  Bei Behinderung:	satzung §§ 4/2), 7 (1)		
			VmVG	15,00
010	Trotz Verbotes werden Salz oder andere auftauende Stoffe verwendet (frei bei extremer Witterung auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle, Steigungen und ähnlichen Gefahrenstellen)	Straßenreinigungssatzung §§ 4(3), 7 (1)		
			VmVG	15,00
011 (Z010)	Von 9.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte wurde nicht unverzüglich nach Ende des Schneefalls und Entstehen der Glätte beseitigt bzw. nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte nicht bis 09.00 Uhr beseitigt  Bei Behinderung:  Bei Gefährdung:	Straßenreinigungssatzung §§ 4 (4), 7 (1)		
			VmVG	15,00
			VmVG	25,00
012 Z 005	Verstoß gegen eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zur Einrichtung und Betreibung von Baustellen	BauO LSA § 88 (1) Ziff. 2		
			Owi-Anzeige	
013	Verstoß gegen Auflagen zur Einrichtung und Betreibung von Baustellen	BauO LSA § 85 (1) Ziff. 3		
			Owi-Anzeige	
014	Verstoß gegen eine Auflage oder Anordnung nach § 5 oder § 12 (3) GaststättenG zur Aufstellung von Abfallbehältern	GaststättenG § 28 (1) Ziff. 2		
			Owi-Anzeige	

## 2. Sonstige Gefahren auf/an öffentlichen Straßen

TB-Nr.	Fallgruppen	Rechtsvorschrift	Verfahrensweise Abh. v.d. Handlung	€
015	Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen, die offensichtlich Abfall sind, ohne Vorliegen einer Straftat gegen die Umwelt oder das Pflichtversicherungsgesetz	Krw-AbfG § 24 (2) Nr. 2 § 41 (1) Nr. 5 i. V. m. § 6 AltautoV	Owi-Anzeige	
016	Unerlaubtes Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen, die offensichtlich kein Abfall sind, ohne Vorliegen einer Straftat gegen die Umwelt oder das Pflichtversicherungsgesetz soweit keine Verkehrsgefährdung vorliegt:	StrG LSA § 18 (1) § 48 (1) Nr. 3	Owi-Anzeige	
017 (3309)	Gegenstände (z. B. Container, Reifen, Baumaterial aller Art) waren auf die Straße gebracht oder dort liegengelassen, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden könnte:	Verweis auf die StVO und den entspr. Bußgeldkatalog  § 32 (1) § 49 (1) Nr. 27	Owi-Anzeige	
018	Ein verkehrswidriger Zustand i. S. d. TB-Nr. 019 wird nicht umgehend beseitigt und bis zur Beseitigung auch nicht ausreichend kenntlich gemacht:	Verweis auf die StVO und die entspr. VerwarnVwV  § 32 (1) § 49 (1) Nr. 27		
019	Beeinträchtigung der Wirkung eines Verkehrszeichens, z. B.: durch Anhängen von Werbetafeln oder Wahlplakaten	Verweis auf die StVO und die entspr. VerwarnVwV  § 32 (1) § 49 (1) Nr. 27		
020	Die erlaubnisfreie Sondernutzungszeit bis zum Einbruch der Dunkelheit wurde überschritten (Brennstoffe, Sperrmüll, Müllbehälter)	StrG LSA § 18 (1) § 48 (1) Nr. 3 Sondernutzungs-satzung §§ 4 (1), 10 (1)	VmVG	15,00
TB-Nr.	Fallgruppen	Rechtsvorschrift	Verfahrensweise Abh. v.d. Handlung	€
021	Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch	StrG LSA § 18 (1)		

	hinaus ohne Sondernutzungserlaubnis:	§ 48 (1) Nr. 3 Sondernutzungssatzung §§ 4 (1), 10 (1)	Owi-Anzeige	
022	Auf oder an Straßen Stacheldraht oder andere Vorrichtungen anbringen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann:	Verweis auf die StVO und die enstpr. VerwarnVwV  § 32 (1) § 49 (1) Nr. 27		
023	Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die vorübergehend und nicht verankert angebracht oder aufgestellt wurden, ragen ohne Sondernutzungserlaubnis in einer Höhe bis 4 m mehr als 0,2 m in den Gehweg	StrG LSA § 18 (1) § 48 (1) Nr. 3 Sondernutzungssatzung §§ 4 (1), 10 (1)	Owi-Anzeige	
024	Werbeanlagen werden niedriger als 4 m über dem Gehweg oder 3 m über der Fahrbahn angebracht. Ohne Sondernutzungserlaubnis:	StrG LSA § 18 (1) § 48 (1) Nr. 3 Sondernutzungssatzung §§ 4 (1), 10 (1)	Owi-Anzeige	
025	Für sonstige in den Straßenraum ragende Schaukästen, Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit baulichen Anlagen verbundene Werbeeinrichtungen, größer als 0,5 m <sup>2</sup> und mehr als 0,2 m in den Gehweg ragend, liegt keine Sondernutzungserlaubnis vor:	StrG LSA § 18 (1) § 48 (1) Nr. 3 Sondernutzungssatzung §§ 4 (1), 10 (1)	Owi-Anzeige	
026	Keine unverzügliche Entfernung von Eiszapfen bzw. Absperrung der Straße wenn diese für Passanten gefährlich werden können von Dachrinnen u. sonstigen Gebäudeteilen	Gefahrenabwehrverordnung § 2 (1), § 13	VmVG	15,00

TB-Nr.	Fallgruppen	Rechtsvorschrift	Verfahrensweise Abh.	€
--------	-------------	------------------	----------------------	---

			v.d. Handlung	
027	Fehlende Kenntlichmachung frisch gestrichener Gegenstände, Wände u. Einfriedungen, die sich bestimmungsgemäß auf oder an Straßen befinden, solange sie abfärben	Gefahrenabwehrverordnung § 2 (2), § 13	VmVG	15,00
028	Ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Kabelverteilerschränke, Brunnen, oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- u. Energieversorgung dienen, zu klettern	Gefahrenabwehrverordnung § 2 (3), § 13	VmVG	15,00
29	Waschen von Kfz aller Art auf Straßen	Gefahrenabwehrverordnung § 3 (1), § 13	VmVG	30,00
30	Betreten oder Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben und nicht für den Eissport freigegeben wurden	Gefahrenabwehrverordnung § 6 (1), § 13 <u>Ausnahmen</u> nach § 75 (1) WasserG LSA beachten	VmVG	15,00
31	Auf Gewässern Löcher in Eisflächen schlagen oder Eis entnehmen	Gefahrenabwehrverordnung § 6 (2), § 13	VmVG	15,00
32	Als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter seines bebauten Grundstücks nicht die von der Stadt festgelegte Hausnummer verwendet, unterhält oder im Bedarfsfall erneuert, keine arabischen Ziffern verwendet oder bei Ergänzungen keine kleinen lateinischen Buchstaben verwendet, nicht wie vorgeschrieben anbringt oder bei Umnummerierung nicht die alte Hausnummer mind. 6 Monate in rot durchkreuzter Weise neben der neuen Hausnummer belässt	Gefahrenabwehrverordnung § 7, Abs.1-5, § 13	VmVG	10,00

### 3. Gefahren in öffentlichen Anlagen

TB-Nr.	Fallgruppen	Rechtsvorschrift	Verfahrensweise Abh. v.d. Handlung	€
--------	-------------	------------------	------------------------------------	---

033	Benutzung der Wege u. Plätze der öff. Anlagen mit Fahrzeugen (außer: die der Pflege u. Unterhaltung der Anlage dienen sowie Verkehrsmittel, Kinderwagen u. Kinderspielfahrz.)	Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen ... §§ 3, 7 (1) 1	Owi-Anzeige	
034	Auf Spielplätzen wird mit Fahrrädern gefahren (ausgenommen Kinderfahrräder) mit Motorfahrzeugen aller Art gefahren:	Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen ... §§ 5 (2) b, 7 (1) 17	VmVG Owi-Anzeige	25,00
035 (O 016)	Auf Kinderspielplätzen oder in Spielparks werden alkoholische Getränke zu sich genommen: Bei konkreter erheblicher Belästigung unbeteiligter Dritter:	Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen ... §§ 5 (2) b, 7 (1) 19  OwiG § 118	VmVG  VmVG	15,00  25,00
036	Wege und Plätze der öffentlichen Anlagen werden unerlaubt mit Fahrzeugen befahren. Zugelassen sind: Verkehrsmittel, Kinderwagen, Kinderspiel- und Pflegefahrzeuge	Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen ...  §§ 3 (1), 7 (1)	V  VmVG  OwiG	35,00
037	Es wird in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet (nur soweit die (Tat-) Orte für das Betreten durch Personen bestimmt sind oder tatsächlich von Personen betreten werden): Bei Eignung zur Belästigung der Allgemeinheit:	Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen ...  § 4 (1) Nr. 6 § 7 (1) Nr. 7  OwiG § 118	VmVG  VmVG	20,00  25,00
038	in öffentlichen Anlagen wird ohne Erlaubnis gezeltet oder genächtigt:	Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen ... §§ 4 (1), 7 (1) 2	VmVG	15,00
039	Waschen von Fahrzeugen aller Art in Grünanlagen und an Gewässern 1. Verstoß 2. Verstoß - zwischen 1. und 2. Verstoß zeitlichen Abstand beachten:	WasserG LSA § 4 (1) § 191 (1) Nr. 1 Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen ...  §§ 4 (2), 7 (1) Nr. 15	VmVG  Owi-Anzeige	35,00

#### 4. Gefahren durch Lärm und Tiere

TB-Nr.	Fallgruppen	Rechtsvorschrift	Verfahrensweise Abh.	€
--------	-------------	------------------	----------------------	---

			v.d. Handlung	
040 (U 002)	<p>Ohne berechtigten Anlass Erzeugung von unzulässigem oder im Ausmaß nach den Umständen zu vermeidenden Lärm erregt, wobei der Lärm geeignet ist, die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich zu belästigen:</p> <p>In schweren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall oder bei Hartnäckigkeit:</p>	OwiG § 117	<p>VmVG</p> <p>OWi-Anzeige</p>	15,00
041 (U 002)	<p>Erzeugung von unzulässigem oder im Ausmaß nach den Umständen zu vermeidenden Lärm während der Mittagsruhe (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) ohne berechtigten Anlass, wobei der Lärm geeignet ist, die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich zu belästigen, insbesondere durch: Ausklopfen von Teppichen, Holzhacken, Hämmern, Bohren, Schleifen u. Ä.:</p> <p>In schweren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall oder bei Hartnäckigkeit:</p>	Gefahrenabwehrverordnung § 8, § 13	<p>VmVG</p> <p>OWi-Anzeige</p>	15,00
042	<p>Öffentl. bemerkbare Arbeiten und Handlungen an Sonn- und Feiertagen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, soweit sie nicht ausnahmsweise erlaubt sind:</p> <p>In schweren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall oder bei Hartnäckigkeit:</p>	FeiertagsG LSA §§ 3 (2), 8 (1) Nr. 1	<p>VmVG</p> <p>OWi-Anzeige</p>	15,00

TB-Nr.	Fallgruppen	Rechtsvorschrift	Verfahrensweise Abh. v.d. Handlung	€
043	<p>Durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten aller Art wird in Anlagen die Ruhe Dritter gestört:</p> <p>1. Verstoß</p> <p>2. Verstoß</p> <p>Bei erheblicher Belästigung:</p> <p>- zwischen 1. und 2. Verstoß zeitlichen Abstand beachten!</p>	<p>Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen ...</p> <p>§§ 4 (1), 9, 7 (1), 10</p> <p>OwiG § 117</p>	<p>VmVG</p> <p>VmVG</p> <p>OWi-Anzeige</p>	<p>15,00</p> <p>20,00</p>
044	<p>Straßenmusikanten in Fußgängerbereichen ohne entspr. Sondernutzungserlaubnis haben ihren Standort nicht spätestens nach einer halben Stunde um wenigstens 50 m verlagert oder haben mehr als einmal am Tag an der selben Stelle musiziert:</p>	<p>StrG LSA §§ 18 (1), 20 (1), 48 (1) Nr. 3</p> <p>Sondernutzungssatzung</p> <p>§§ 4 (1), 19 (1) a)</p>	VmVG	15,00
045	<p>Ohne berechtigten Anlass lärmende Tiere, wobei der Lärm geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen:</p>	OwiG § 117	OWi-Anzeige	
046 (H002)	<p>Der Tierhalter oder der mit der Führung Beauftragte lässt bössartige Hunde in öffentlichen Anlagen und Grünanlagen sich frei umherbewegen (gilt z. B. auch bei großen Hunden, die die Eigenheit haben, Menschen anzuspringen, ohne sie verletzen zu wollen):</p>	<p>OwiG § 121 (1) Nr. 1</p> <p>Hinweis: Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen</p> <p>§ 4 (1) Nr. 14</p>	VmVG	15,00
TB-Nr.	Fallgruppen	Rechtsvorschrift	Verfahrensweise Abh. v.d. Handlung	€
047 (O014)	<p>Der Tierhalter oder der mit der Führung und Pflege</p>	OwiG		

	Beauftragte eines bösar- tigen Tieres hat nicht ver- hindert, dass das Tier Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder keinen Maul- korb trägt:	§ 121 (1) Nr. 2		
			OWi-Anzeige	
048 (H003) (H004)	Das Verbot des Laufen- lassens von Hunden und anderen Tieren auf Spiel- plätzen wird mißachtet:	Benutzungssatzung für öffentliche Anla- gen...  §§ 5 (2) c), 7 (1) 18	VmVG	15,00
049	Hunde und andere Tiere werden nicht so gehalten, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden	Gefahrenabwehrver- ordnung § 10 (1), § 13	VmVG	20,00
050	Hunde werden in öffentli- chen Bereichen nicht an- geleint	Gefahrenabwehrver- ordnung § 10 (3), § 13	VmVG	25,00
051	Freilebende Tauben füt- tern	Gefahrenabwehrver- ordnung § 11, § 13	VmVG	15,00



## 5. Gefahren durch sonstiges Verhalten

TB-Nr.	Fallgruppen	Rechtsvorschrift	Verfahrensweise Abh. v.d. Handlung	€
052 (V 025)	<p>Es wird auf öffentl. Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen aggressiv gebettelt:</p> <p>Betteln durch Körperkontakt, Bedrängen oder gemeinschaftlichem Auftreten Mehrerer:</p> <p>- (Abgrenzung zur Nötigung - § 240 StGB - beachten)</p>	<p>Gefahrenabwehrverordnung § 4, §13</p> <p>OwiG § 118</p>	<p>VmVG</p> <p>Owi-Anzeige</p>	15,00
053	<p>In öffentlichen Anlagen und Grünanlagen werden Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände benutzt, die andere gefährden:</p>	<p>Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen ...</p> <p>§§ 4 (1), 10, 7 (1) 11</p>	VmVG	25,00
054	<p>Es wird Feuer außerhalb eingerichteter Feuerstellen ohne Erlaubnis der städt. Berufsfeuerwehr oder ohne Erlaubnis des Grünflächenamtes auf öffentlichen Lagerfeuerplätzen entzündet oder unterhalten oder Brauchtumsfeuer sowie Kleinstfeuer auf privaten Grundstücken werden der städt. Berufsfeuerwehr nicht 3 Tage vor dem Abbrennen angezeigt:</p> <p>soweit damit eine Belästigung der Allgemeinheit möglich erscheint:</p> <p>- Abgrenzung zur Sachbeschädigung (§ 303 ff. StGB) und Brandstiftung (§ 306 ff. StGB) beachten</p>	<p>Gefahrenabwehrverordnung</p> <p>§§ 9 (1), (2), (3), 13</p> <p>OwiG § 118</p>	Owi-Anzeige	



## **Fallgruppenkatalog**